

# **BVGer D-913/2024 vom 20. März 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-913\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-913_2024)

FR: TAF D-913/2024 du 20 mars 2024

IT: TAF D-913/2024 del 20 marzo 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Die vorliegende Beschwerde erweist sich aufgrund nachfolgender Erwägungen als offensichtlich begründet, weshalb das Bundesverwaltungsgericht in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung (Art. 111a Abs. 2 AsylG) entscheidet. Auf eine Durchführung des Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Das am 1. März 2019 in Kraft getretene schweizerische Asylverfahrensrecht zielt darauf ab, eine Mehrzahl der Asylverfahren im sogenannten beschleunigten Verfahren abzuwickeln. Charakteristisch für dieses Verfahren ist die Taktung der Verfahrensschritte: die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, die Gewährung der Parteirechte und die Abfassung und Eröffnung des erstinstanzlichen Asylentscheids folgen einem gesetzlich vorgegebenen Zeitplan. Es zielt darauf ab, in nicht komplexen Fällen innerhalb von 140

Tagen einen rechtskräftigen Asylentscheid (einschliesslich des Durchlaufens eines Rechtsmittelverfahrens) herbeizuführen und diesen zu vollziehen (vgl. zum Ganzen BVGE 2020 VI/5 E. 7.2). Das

D-913/2024 Seite 9 beschleunigte Verfahren wird in den Asylzentren des Bundes geführt und es sollte gemäss der gesetzlichen Konzeption innert maximal 31 (Kalender) Tagen vorinstanzlich abgeschlossen sein (vgl. Urteil des BVGer E-5624/2019 vom 13. November 2019 E. 5.2.1). Die Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes beträgt 140 Tage. Nach Ablauf der Höchstdauer erfolgt eine Zuweisung an einen Kanton (Art. 24 Abs. 4 AsylG). Sie kann angemessen verlängert werden, wenn dadurch das Asylverfahren rasch abgeschlossen oder der Vollzug der Wegweisung erfolgen kann (Art. 24 Abs. 5 AsylG).

### **E. 3.2**

Vorliegend wurde das Asylgesuch am 21. September 2023 gestellt und mit Verfügung vom 1. Februar 2024 vorinstanzlich abgeschlossen – mithin 133 Tage nachdem der Beschwerdeführer um Asyl nachgesucht hatte. Damit wurde die gesetzlich vorgesehene Zeitspanne für das erstinstanzliche beschleunigte Verfahren von maximal 31 Tagen massiv überschritten. Im Übrigen erschliesst sich aus den Akten nicht, warum mit der Anhörung des Beschwerdeführers bis am 23. Januar 2024 zugewartet wurde.

### **E. 4.1**

In der Beschwerde sowie deren Ergänzung wird geltend gemacht, der Sachverhalt sei unvollständig abgeklärt worden. Das mit der Stellungnahme zum Entscheidentwurf eingereichte Gerichtsdokument sei nicht gewürdigt worden und der Beschwerdeführer hätte mit den Widersprüchen konfrontiert werden müssen.

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3, 135 II 286 E. 5.1 sowie BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Gleichzeitig gilt in allen Verfahren nach dem Asylgesetz – wie in anderen Verwaltungsverfahren – der Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG), gemäss dem die entscheidende Behörde den Sachverhalt von sich aus abklären muss, was heisst, dass sie – vorbehaltlich der Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person (Art. 13 VwVG; Art. 8 AsylG) – verantwortlich für die Beschaffung der für den Entscheid notwendigen Unterlagen und das Abklären sämtlicher

D-913/2024 Seite 10 rechtsrelevanter Tatsachen ist (vgl. KRAUSKOPF/WYSSLING, in: Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. Aufl. 2023, Rz. 20 ff. zu Art. 12 VwVG; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, Rz. 142). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und

aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1043). Der Untersuchungsgrundsatz wird allerdings durch die allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien (Art. 13 VwVG) sowie im Asylverfahren durch die besondere Mitwirkungspflicht einer asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG) begleitet. Für die asylsuchende Person bringt dies insbesondere mit sich, dass sie der Behörde alle Gründe mitzuteilen hat, die für die Asylgewährung oder für den Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung relevant sein könnten. Ferner ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG, dass die asylsuchende Person verpflichtet ist, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und sie unverzüglich einzureichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum zu bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen. Von Asylsuchenden kann verlangt werden, für die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente in eine Amtssprache besorgt zu sein (Art. 8 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer wurde am 23. Januar 2024 einlässlich zu seinen Asylgründen angehört. Dabei kündigte er zunächst einleitend an, er werde bald weitere Dokumente einreichen (vgl. SEM-Akte A13/21 F5). Das SEM fragte ihn während der Anhörung, ob er allenfalls Dokumente habe, die belegen würden, dass er von der von ihm angesprochenen Menschenrechtsorganisation unterstützt worden sei. Er antwortete, dass er Gerichtsunterlagen habe, welche er einreichen könne (vgl. SEM-Akte A13/21 F78-80). Gegen Ende der Anhörung forderte das SEM ihn schliesslich auf, seine Geschwister in Sri Lanka, mit denen er in Kontakt stehe, zu bitten, Fotos von all den Dokumenten, die er einreichen wolle, zu machen und ihm diese telefonisch zukommen zu lassen; er könne diese dann seinem Rechtsvertreter weiterreichen, damit dieser sie beim SEM einreichen könne. Auf die Frage, ob es ihm möglich sei, die Dokumente in den nächsten drei Tagen einzureichen, antwortete der Beschwerdeführer: «Drei Tage ist wenig. Ca. eine Woche?». Diese Frist bestätigte der SEM-Mitarbeiter mit «OK» (vgl. SEM-Akte A113/21 F162-164). Am 30. Januar 2024

D-913/2024 Seite 11 übergab das SEM dem Rechtsvertreter den Entscheidentwurf. Einen Tag später nahm der Rechtsvertreter in seiner Eingabe vom 31. Januar 2024 Stellung und reichte fremdsprachig verfasste Gerichtsunterlagen ein, in welchem – so der Rechtsvertreter – der Beschwerdeführer namentlich erwähnt und klar aufgezeigt werde, dass er im Verfahren seiner Schwester als Zeuge die damaligen Täter identifiziert habe. Wieder einen Tag später (1. Februar 2024) erliess das SEM seine Verfügung.

#### **E. 4.4**

Angesichts dessen, dass die gesetzlich vorgesehene Zeitspanne für das erstinstanzliche beschleunigte Verfahren von maximal 31 Tagen ohnehin bereits massiv überschritten war, als das SEM die Anhörung des Beschwerdeführers durchführte, erscheint unverständlich, weshalb es dem Rechtsvertreter schon am letzten Tag der noch (bis 30. Januar 2024; vgl. Art. 20 Abs. 1 VwVG) laufenden Frist den Entscheidentwurf zur Stellungnahme übergab, wurde doch anlässlich der Anhörung für die Beschaffung von Beweismitteln aus Sri Lanka eine Frist von «Ca. eine Woche» bestätigt. In der Stellungnahme zum Entscheidentwurf wurde bezüglich der eingereichten Gerichtsunterlagen aus Sri Lanka zum Verfahren seiner Schwester kurz dargelegt, weshalb diese das Verfahren des Beschwerdeführers betreffend

von Relevanz seien. Zudem wurde ausgeführt, er erwarte von seinem Anwalt in Sri Lanka noch weitere Dokumente. Der Beschwerdeführer ist mithin seiner Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG nachgekommen. Es ist daher unverständlich, wenn das SEM dem Beschwerdeführer an der Anhörung zur Einreichung von Beweismitteln eine Frist von «Ca. eine Woche» setzt, um ihm dann in seiner Verfügung entgegenzuhalten, er habe genügend Zeit gehabt, das Gerichtsdokument, welches mit der Stellungnahme in tamilischer Sprache eingereicht worden sei, vor der Anhörung übersetzt einzureichen, halte er sich doch seit dem 20. September 2023 in der Schweiz auf und stehe im Kontakt mit seiner Schwester. Letzterer Vorwurf stösst zudem schon deshalb ins Leere, weil sie, wie die Durchsicht ihrer Akten (N [...]) ergibt, in ihrem Asylverfahren keine Gerichtsdokumente das sie betreffende Verfahren in Sri Lanka eingereicht hatte, was das SEM, welches die Akten der Schwester gemäss der angefochtenen Verfügung bei der Entscheidungsfindung konsultiert haben soll, auch selbst hätte feststellen können. In Anbetracht dessen, dass das SEM vier Monate verstreichen liess, um ihn dann anlässlich der Anhörung aufzufordern, weitere Beweismittel einzureichen, kann ihm nicht vorgeworfen werden, er hätte das mit der Stellungnahme eingereichte Gerichtsdokument bereits vor der Anhörung übersetzt einreichen müssen. Es hätte dem SEM obliegen, ihn gestützt auf Art. 8 Abs. 2 AsylG aufzufordern, die Gerichtsunterlagen innert Frist in eine Amtssprache des Bundes übersetzt

D-913/2024 Seite 12 einzureichen oder aber dies selbst übersetzen zu lassen. Jedenfalls hinterlässt das Vorgehen des SEM den Eindruck, es habe das Verfahren ungeachtet der mit der Stellungnahme eingereichten Gerichtsunterlagen noch rasch im beschleunigten Verfahren beenden wollen, bevor die 140 Tage, welche als Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes vorgesehen ist, ablaufen.

#### **E. 4.5**

Das SEM beurteilt vom Beschwerdeführer geltend gemachten behördlichen Verfolgungsmassnahmen unter anderem deshalb als unglaublich, weil ihn seine Schwester im Zusammenhang mit der Identifizierung der Täter mit keinem Wort erwähnt habe, was indes zu erwarten gewesen wäre, sei er doch ein nahes Familienmitglied. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass aus den in den Akten der Schwester enthaltenen internen Berichten des SEM hervorgeht, dass sie – wie vom Beschwerdeführer erwähnt – im (...) 2010 vergewaltigt wurde, und sie, ihr Ehemann und die Kinder sowohl nachdem das Verfahren gegen die Täter beim Gerichtshof in H. \_\_\_\_\_ eröffnet wurde, als auch nachdem die vier Täter am (...) 2019 freigesprochen wurden, von der Polizei, dem Militär und von Zivilpersonen belästigt und auch körperlich angegriffen worden seien. Es sei zudem wiederholt versucht worden, falsche Anschuldigungen gegen die Schwester und ihre Angehörigen zu erheben, und seit der Freilassung der Täter habe sich die Gefährdungslage verschärft. Ferner könne die Schwester und ihre Familie trotz der Hilfe einer Menschenrechtsaktivistin nicht mit nachhaltigem staatlichen Schutz rechnen, insbesondere aufgrund der gerichtlichen Freisprechung der vier Täter sowie der derzeitigen Situation gegenüber Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsaktivisten verschärfenden Situation. Gestützt auf diese internen Befunde des SEM wurde der Schwester und deren Familienangehörigen schliesslich die Einreise mit einem humanitären Visum bewilligt und ihnen am 20. Januar 2020 in der Schweiz Asyl gewährt. Sollte sich aus den mit der Stellungnahme eingereichten, vom SEM inhaltlich nicht gewürdigten Gerichtsunterlagen jedoch ergeben, dass der Beschwerdeführer die damaligen Täter tatsächlich identifiziert hat und als Zeuge im Verfahren seiner Schwester aufgetreten ist,

wäre dies für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen offensichtlich relevant und gestützt auf Art. 32 Abs. 2 VwVG selbst dann zu beachten, wenn sie tatsächlich verspätet eingereicht worden wäre. Da eine Übersetzung der eingereichten Gerichtsunterlagen in eine Amtssprache nicht vorliegt, und der rechtserhebliche Sachverhalt insofern nicht festgestellt ist, lässt sich dies jedoch nicht beurteilen.

D-913/2024 Seite 13

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM den Beschwerdeführer nicht aufgefordert hat, die mit der Stellungnahme zum Entscheidentwurf eingereichten Gerichtsunterlagen innert Frist in eine Amtssprache übersetzt einzureichen, es unterlassen hat, selbst eine Übersetzung dieser Dokumente erstellen zu lassen, und diese zudem inhaltlich nicht gewürdigt hat. Es hat damit den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig erstellt und gleichzeitig den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

#### **E. 6**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine reformatorische Entscheidung setzt voraus, dass die Sache entscheidreif ist; dazu muss insbesondere der rechtserhebliche Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt worden sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch das Bundesverwaltungsgericht selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Das Gericht kann und soll aber die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht gleichsam an Stelle der verfügenden Verwaltungsbehörde erheben, zumal die Partei bei einem solchen Vorgehen eine Instanz verlieren würde.

#### **E. 7**

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen, soweit subeventualiter beantragt wird, die Sache sei zur hinreichenden Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Verfügung des SEM vom 1. Februar 2024 ist demnach aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung an das SEM zurückzuweisen. Die mit Eingabe vom 8. März 2024 gestellten Gesuche um Gewährung der vollständigen Akteneinsicht sowie um amtlich zu veranlassende Erstellung einer Übersetzung des eingereichten Gerichtsdokuments erweisen sich damit als gegenstandslos.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

D-913/2024 Seite 14

#### **E. 9**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Da keine Kostennote eingereicht wurde, sind die notwendigen Parteikosten aufgrund der

Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1540.– zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-913/2024 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.